

*Catharina Wolf bittet für ihre Tochter Maria Catharina, nunmehr Nonnen in einem Kloster und ihre andere Tochter Magdalena, nun verheiratet in Österreich, um deren Freilassungen aus der Leibeigenschaft. Ausf. o. O., o. D. [ca. 1732 November], AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr.<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchleücht geruhen gnädigst vortragen zu lassen, waß massen ich primo<sup>2</sup> anstatt meiner tochter Mariæ Catharinæ nunmehr professæ<sup>3</sup> in dem frauencloster zu Nöckhersegg<sup>4</sup> bey euer hochfürstlich durchlaucht demüethigist angelanget, umb vor dieselbe ihre manumission<sup>5</sup> sowohl, alß zugleich auch die gnädigste nachlassung dess sonst von ihrem in 600 fl.<sup>6</sup> (so meistentheils ausser landts von meinem untern seeligen Carl Negele, gewesten pfarrern zu Emerstorff<sup>7</sup> in Österreich, legat-weiß ererbet, theils von mir alß mit 9 kinderen 13jährigen wittib kummerlich erspahret, umb meiner tochter heyiligen berueff bestens beyzusteuren pur allein dahin applicieret worden) bstehenden aussteur belauffenden, ansonst landtsbräuchigen abfahrtgelts benantlich 60 fl. gnädigst zu erlangen, welches auch lauth beykommender copia A des den 28. Aprilis 1724 von euer hochfürstlich durchleucht gnädigst ergangenen decreti generaliter<sup>8</sup> aso beschehen ist, das meine tochter so fern selbe ihre profession abgeleget, von aller anforderung sowohl bey ihro durchleucht alß auch bey dero selbten erfolgenden hochfürstlichen descendenz<sup>9</sup> [2] unangefochtener sein solle. Wider welches aber dero verwalter Anthoni Baur<sup>10</sup> ganz widrig zu handeln scheint, massen selber wider das oben adducciret<sup>11</sup> generaliter<sup>12</sup> ergangenen decret das von 600 fl. alß vor die abförtigung verheisene und (wie schon errechnet) successive<sup>13</sup> gegebenen capital abfallend, sonst landtsbrauchige abfahrtgelt benantlich 60 fl. executive<sup>14</sup> ansuchen will. Gleichermassen 256 er, verwalter, von mir an meine anderte außer dero territorial-jurisdiction<sup>15</sup> in dem Österreichischen verheyratheten tochter Magdalena wegen ihrem in 550 fl. bestehend, iedoch in dero landt annoch anligend und steur-gaaben unterworffenen heyrathguths ebenfahls 55 fl. abfahrtgelt anbegehret.

Also zwar das wann dise das abfahrtgelt bezahlen müeste, ipso facto<sup>16</sup> die im landt ligende und ihr zum heurathgutt gegebene guther ausser landts und zwar in dem Österreichischen müesten versteuret und verschnizet<sup>17</sup> werden. Wodurch sowohl [3] eur durchleucht als dess landts gerechtsambe und interesse leyden wurden. Solchen nach geruhen euer hochfürstlich durchlaucht mich alß 13jährige wittib sambt 9 kinderen in höchsten gnaden anzusteuchen und in primo casu

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> *erstens*.

<sup>3</sup> *sie hat ihr Ordensgelübde abgelegt*.

<sup>4</sup> Kloster Notkersegg in St. Gallen (CH).

<sup>5</sup> *manumission*: Freilassung. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Latervculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibüchschule Marburg 7, 1998)*, S. 156.

<sup>6</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>7</sup> Mögl. ist Emmersdorf an der Donau in Niederösterreich gemeint.

<sup>8</sup> *allgemeinen Beschluss*.

<sup>9</sup> *Nachkommen*.

<sup>10</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

<sup>11</sup> *herangezogene*.

<sup>12</sup> *allgemein*.

<sup>13</sup> *nach und nach*.

<sup>14</sup> *Gewaltvollziehung*.

<sup>15</sup> *Landesgesetzgebung*.

<sup>16</sup> *als unabwendbare Folge*.

<sup>17</sup> *versteuert*.

die nachlass dess abfahrtgelts benantlich 60 fl. anwiderumb specialiter<sup>18</sup> zu confirmieren<sup>19</sup>, in 2. autem casu<sup>20</sup> bis zu verkhauffung deren hier ligenden guther und abführung dess gelts auser dem landt die eincassierung dess abfahrtgelts einzustellen, und derentwegen an dero Oberamt<sup>21</sup> per decretum<sup>22</sup> das behörige darüber gnädigst ergehen zu lassen, vor welche höchste gnad und bittsgewöhrung ich sambt meinen kinderen zu höchster auffnahmb dero durchleuchtigsten hauses den allerhöchsten Gott in unßern armen gebett lebenslänglich anzueflehen verbunden ersterbe.

Euer hochfürstlich durchleucht

Unterthänigist, gehrosambste  
Catharina Wolffin<sup>23</sup> wittib  
sambt meinen wayßen

[4] [*Adresse*]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herren, herren Joseph Johann Adam, dess Heyligen Römischen Reichs<sup>24</sup> fürsten und regierer dess hauses Liechtenstein, von Nickolspurg in Schlesien zue Troppau und Jägerndorff herzog, graff zu Rittberg, ritter dess Goldenen Flusses, Grand von Spanien der ersteren classis<sup>25</sup>, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlicher geheimber rath.

Unterthänigist, gehorsambst bitten mein  
Catharina Wölffin

---

<sup>18</sup> gesondert.

<sup>19</sup> bestätigen.

<sup>20</sup> aber in dem Fall.

<sup>21</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.

<sup>22</sup> durch einen Beschluss.

<sup>23</sup> Wolf.

<sup>24</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>25</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.